

Zum 01.05.2022 sind mit der neuen Infektionsschutzverordnung erneut angepasste Regelungen in Kraft getreten.

Wenn Sie per PCR, vergleichbarem PoC-NAT-Test oder einem Antigen-Test positiv auf das neuartige Coronavirus getestet wurden, besteht für Sie eine Absonderungspflicht von längstens 10 Tagen (ausgehend vom Auftreten der Symptome bzw. ab dem Tag der Positivtestung bei Symptomfreiheit).

Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung ist frühestens nach Ablauf von fünf Tagen bei mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit möglich. Eine Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung ist nicht mehr generell vorgeschrieben, wird jedoch dringend empfohlen. Eine Ausnahme besteht dahingehend bei Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen. Für eine Tätigkeitsaufnahme vor Ablauf der 10 Tage ist eine negative Testung zwingend erforderlich.

Dem Arbeitgeber kann das positive PCR-Ergebnis bzw. die Bescheinigung der Teststelle über den positiven Antigentest als Nachweis vorgelegt werden. Wird dennoch nach positivem PCR-Testergebnis ein Bescheid als Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber benötigt, steht Ihnen das Meldeformular für PCR-positiv getestete Personen auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung.

<https://unstrut-hainich-kreis.de/index.php/meldung-positiv-getestet>

Nach Ausfüllen des Formulars mit den notwendigen personenbezogenen Daten wird Ihnen ein Absonderungsbescheid zugestellt. Dies kann ein wenig Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten um Verständnis!

Wir weisen darauf hin, dass ein Genesenennachweis nur ausgestellt werden kann, wenn ein positiver PCR-Test vorliegt. Ein Antikörpernachweis bzw. eine Bescheinigung über einen positiven Antigentest sind nicht ausreichend.

Die Corona-Hotline (03601 801111) steht Ihnen zu den bekannten Zeiten weiterhin zur Verfügung.

Alle Anliegen und Fragen rund um das Thema Corona können Sie gern auch an die E-Mail-Adresse corona@uh-kreis.de richten.

Ihr Gesundheitsamt im Unstrut-Hainich-Kreis